

5. Winterschulungsabend.

(Mitnehmen: Das Heft Landes-Feuerwehrgesetz für Tirol.)

Zur Abwechslung unterhalten wir uns heute einmal nicht mit technischen Dingen, sondern über die gesetzlichen Grundlagen, womit die Organisation und die Tätigkeit der Feuerwehren geregelt ist.

Feuerwehrsache ist Landessache; aus diesem Grunde unterliegen wir auch der Landes-Gesetzgebung, welche durch das Landes-Feuerwehrgesetz vom 14.11.1947 und durch die Feuerpolizeiordnung, laut Landesgesetz vom 29.3.1949, moderne und zweckentsprechende Richtlinien, nach den Bedürfnissen der Feuerwehren, geschaffen hat.

Nun sind aus dem Heft "Landes-Feuerwehrgesetz für Tirol" folgende Paragraphen langsam zu verlesen, nach jedem einzelnen Paragraphen die Frage zu stellen, ob es verstanden wurde, oder ob eine Aufklärung gewünscht wird. Zu verlesen sind: § 1, § 2, § 3, § 4, § 12, § 13, § 14, § 16, § 17, § 20, § 21 und § 22.

Aus den Satzungen der Freiw. Feuerwehren (Seite 19 des Heftes) sind folgende Paragraphen zu verlesen: 1, 2, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16 und 17.

Besonders gründlich sind die Dienstgradbenennungen nach § 18 durchzubespochen. Im Anschluß daran soll noch über die Gliederung und Stärke der Feuerwehr (Seite 47, 48 und 1. Absatz Seite 49) gesprochen werden.